Zentralausschuss der Vorarlberger LandeslehrerInnen an APS

ZENTRAL AUSSCHUSS
der Personalvertretung für LandeslehrerInnen an allgem. bildenden Pflichtschulen in Vorarlberg

Zitat aus dem Landesvertragslehrpersonengesetz LVG	Novitäten - Fragestellungen	Durchführungsrichtlinien - rot Empfehlungen - violett
Unterrichtsverpflichtung = 22 Stunden unterrichtliche Tätigkeiten plus 2 Stunden		
§ 8 (3) … Im Gesamtumfang von weiteren zwei Wochenstunden sind von der vollbeschäftigten Landesvertragslehrperson je nach Beauftragung Aufgaben, die jeweils einer Wochenstunde entsprechen, aus folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen: 1. Aufgaben einer klassenführenden Lehrkraft… 2. Funktion einer Mentorin… 3. Aufgaben im Sinne der Anlage zu § 8 4. Qualifizierte Beratungstätigkeit im Sinne des Abs. 4 Anlage zu § 8: 1. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im Sinne des § 52 SchUG (Anlage 5 zum GehG) 2. Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (Qualitätsinitiative Berufsbildung- QIBB, Schulqualität Allgemeinbildung – SQA) im Sinne des § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz 3. Fachkoordination im Sinne des § 54a Abs. 1 lit. b SchUG 4. Koordination an Neuen Mittelschulen (§ 59b Abs. 1a Z 2 GehG)	Welche Tätigkeiten aus dem bisherigen Bereich 3 der Jahresnorm sind nun diesen zwei Wochenstunden zuzuordnen?	Das Gesetz zählt die Einsatzmöglichkeiten für die zwei zu erbringenden Wochenstunden taxativ auf: Je eine Stunde können derzeit als klassenführende Lehrkraft oder durch die Erledigung von Aufgaben aus der Auflistung in der **Anlage zu § 8** erbracht werden: 1. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen (siehe dazu Anlage 5 zum Gehaltsgesetz im Anschluss an diese tabellarische Aufarbeitung des Neurechts) 2. Schulentwicklungsarbeit im Sinne von SQA 3. Fachkoordination an Neuen Musik- und Sportmittelschulen: max.1 Koordinator/in pro Schwerpunkt 4. Koordination an Neuen Mittelschulen (§ 59b Abs. 1aZ2 GehG): max. 3 Koordinator/innen pro Schulstandort Der Einsatz als Mentor/in ist erst ab dem Schuljahr 2019/20 infolge der neuen Pädagog/-innenausbildung möglich.

§ 8 (4) Wenn keine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen des Abs. 3 Z 1 bis 3 vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 72 Stunden pro Schuljahr zu erbringen.	Warum sind für die Erbringung von den zwei Wochenstunden über die 22 Stunden unterrichtliche Tätigkeit hinaus 72 Stunden pro Schuljahr zu erbringen?	Das Neurecht stellt in dieser Gesetzespassage einen zahlenmäßigen Bezug zur Jahresnorm in LDG § 43 her, aus der der Wochenfaktor 36 (180 Öffnungstage geteilt durch 5 Werktage pro Woche = 36 Wochen) entnommen worden ist.
	Warum werden die Vertragslehrpersonen (zumeist Junglehrer/innen) in den Tätigkeitsbereichen aus § 8 (3), Zi 1-3 eher nicht zum Einsatz kommen können?	**Unsere Empfehlung:** Bezug zur Praxis herstellen! Die in § 8 (3), Zi 1-3 genannten Tätigkeitsbereiche für die Erbringung der 23. + 24. Stunde der Unterrichtsverpflichtung werden von Vertragslehrpersonen entweder aufgrund des Starts der Induktionsphase mit 2019/20 oder mangelnder Berufserfahrung bzw. professioneller Abdeckung durch Altrechtlehrer/innen nicht erfüllt werden können. Die meisten Vertragslehrpersonen, die über kein Kustodiat oder die Funktion des Klassenvorstands verfügen, werden in der Beratungstätigkeit eingesetzt werden.
Wenn eine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen des Abs. 3 Z 1 bis 3 im Umfang von einer Wochenstunde vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 36 Stunden pro Schuljahr zu erbringen.	Haben Vertragslehrpersonen immer 72 Stunden Beratungstätigkeit zu leisten?	Nein, wenn Vertragslehrpersonen eine Jahreswochenstunde gemäß § 8(3) Zi. 1-3 leisten, sind nur mehr 36 Stunden pro Jahr in der Beratungstätigkeit zu erbringen.

Die Beratungsstunden sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen und die entsprechenden Angebote in geeigneter Weise bekannt zu machen. Sie dienen insbesondere der Beratung von Schülerinnen und Schülern (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen), der Lernbegleitung, der vertiefenden Beratung der Eltern (außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechtage) oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gemäß § 62 SchUG.	Was ist eine qualifizierte Beratungstätigkeit? Welche Beratungstätigkeiten können bzw. dürfen von Junglehrer/innen aufgrund ihrer Ausbildung / Berufserfahrung und den gesetzlichen Vorgaben des SchUG übernommen werden?	Qualifizierte Beratungstätigkeit wird im Dienstrecht auf 1. Beratung von Schüler/innen 2. Lernbegleitung 3. vertiefende Beratung von Eltern 4. Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften u. Erziehungsberechtigten eingegrenzt. Unsere Empfehlung: Ad 1) Sprechstunde der Vertragslehrperson für Schüler/-innen im Sinne von „Tutoring in Lernproblemen und sozialen Fragen“. Die Vertrauensstellung von LehrerInnen wird im Dienstrecht damit abgebildet. Ad 2) Diese ist ein Aspekt der Sprechstunde im Sinne von „Lernen lernen“. Keine private Nachhilfe! Eine gesetzliche Definition für die Lernbegleitung gibt es nur für die Sekundarstufe II durch § 19a SchUG ab dem 1.9.2017. Ad 3) Im § 19 SchUG ist die Sprechstunde an APS im Sinne der Mitteilungspflichten (Leistungsbeurteilung) nicht vorgesehen. Unter vertiefender Beratung könnte eine gemeinsame Beratung von LehrerInnen und Eltern über die Leistungsbeurteilung hinaus als Unterstützung der Eltern hinsichtlich der Erfüllung von § 61 (1) SchuG (gesetzliche Verpflichtung der Eltern zur Förderung der Schulgemeinschaft und der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule) verstanden werden. Ad 4) Die Koordinationsaufgabe ist an den Klassenvorstand (Vorsitzender im Klassenforum und in der Klassenkonferenz) und an die Berufserfahrung gebunden.

Die Beratungsstunden sind je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form zu erbringen.	Wer bestimmt über die Anordnung? Wie erfolgt die Organisation?	Der Dienstplan ist Aufgabe der Schulleitung gemäß § 10 SchUG. Die Rechte der PV gemäß § 9 (2) lit b PVG sind zu berücksichtigen. Empfehlung zur Organisation: Regelmäßige „Sprechstunden“, verankert im Stundenplan, verringern den Verwaltungsaufwand bei der Diensteinteilung und Bekanntgabe an Eltern wie Schüler/-innen. Schüler/-innen dürfen die Sprechstunden außerhalb ihrer Unterrichtszeit in Pflichtgegenständen und im Förderunterricht nützen. Bei der Stundenplangestaltung ist zu berücksichtigen, dass die Unterrichtszeit der Schüler/-innen von den Sprechstunden nicht tangiert wird. Schüler/-innen, die eine Sprechstunde besuchen wollen, die außerhalb ihrer vereinbarten Aufenthaltszeit an der Schule (Stunden-und Betreuungsplan) liegt, haben sich über ihre Erziehungsberechtigten dafür bei der Lehrperson anzumelden!
	Sind nicht genutzte Beratungsstunden nachzubringen bzw. solche bei Absenz zu supplieren?	Nein! Laut Durchführungserlass des Ministeriums sind Beratungsstunden, die nicht in Anspruch genommen werden oder wegen Erkrankung der Lehrkraft nicht stattfinden, nicht einzubringen und nicht zu supplieren.

§ 8 (15) Bei der teilbeschäftigten Landesvertragslehrperson entspricht eine Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung 4,545% der Vollbeschäftigung. An die Stelle der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden (Abs. 3 dritter Satz) tritt die dem Anteil des Beschäftigungsausmaßes an der Vollbeschäftigung entsprechende Zahl von Wochenstunden. Beauftragungen mit Aufgaben gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 dürfen nur bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% erfolgen. Je Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung sind im Verlauf des Unterrichtsjahres 3,273 Stunden an Beratungstätigkeit zu erbringen.	In welchem Ausmaß sind die zwei Wochenstunden über die unterrichtliche Tätigkeit hinaus bei reduzierter Unterrichtsverpflichtung zu leisten?	Bei einer teilbeschäftigten Lehrperson entspricht eine Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung 4,545% der Vollbeschäftigung. An die Stelle der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden tritt die dem Anteil des Beschäftigungsausmaßes an der Vollbeschäftigung entsprechende Zahl von Wochenstunden. Siehe dazu die Tabelle im Anhang. Der aliquote Anteil an Beratungsstunden ist laut Erlass des BMBF auf ganze Stunden abzurunden. (Siehe Anhang!)